

# Aufnahmebogen

## Mandant/-in:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon/Telefax (privat): \_\_\_\_\_  
Telefon/Telefax (dienstlich): \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

ich möchte meine Post per E-Mail zugesandt bekommen

## Bankverbindung:

Bank, BIC: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_

## Rechtsschutzversicherung:

in: \_\_\_\_\_  
Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_  
Schadensnummer: \_\_\_\_\_  
Versicherungsnehmer (VN):  Mandant/-in  Ehegatte des VN  Kind des VN  Sonstiger

## Gegner/-in:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon/Telefax: \_\_\_\_\_

## Mandatsauftrag

Ich beauftrage die

**Rechtsanwälte Delgmann + Partner**  
Ralf Delgmann, Hanns Peter Faber, Susanne Rüsken und Frank Gentile  
Kennedyplatz 8, 45127 Essen,

sowie deren juristische Mitarbeiter unter Zugrundelegung des umseitigen Merkblattes und der Mandatsbedingungen mit der Wahrnehmung meiner rechtlichen Interessen in folgender Angelegenheit:

\_\_\_\_\_

## Beratungshilfe

Mandate mit Beratungshilfe werden nicht übernommen, sofern nicht vorab ein Beratungshilfeschein vorgelegt wird.

## Prozesskostenhilfe

ich möchte, wenn möglich Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen

**Die Hinweise des umseitigen Merkblattes nebst Mandatsbedingungen  
habe ich vor Auftragserteilung zur Kenntnis genommen.**

Essen, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant/-in

# Merkblatt und Mandatsbedingungen

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

mit diesem Merkblatt nebst Mandatsbedingungen möchten wir Ihnen einige Fragen beantworten, die immer wieder an uns herangetragen werden und deren Beantwortung zu den unerlässlichen Pflichten jedes Anwaltes gehören. Wir dürfen Sie daher bitten, bereits vor dem Gespräch mit dem Anwalt dieses Merkblatt gründlich zu studieren. Sollten Sie noch Fragen zu den einzelnen Punkten haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

## I. Erstberatung und Kostenvorschuss

Durch das am 01.07.2004 in Kraft getretene Rechtsanwaltsvergütungsgesetz wurde eine Begrenzung der Erstberatungsgebühr auf 190,00 Euro zzgl. MwSt. – je Angelegenheit, über die beraten wird – festgelegt. Die Erstberatungsgebühr kommt nur in Betracht, wenn sich der Auftrag ausschließlich auf eine Beratung oder eine Auskunft bezieht. Wünschen Sie hingegen eine darüber hinausgehende Tätigkeit des Rechtsanwaltes (z. B. Schriftwechsel, Vertragsentwurf, Entwurf von Vertragsänderungen, Satzsatzentwurf, Besprechung mit der Gegenseite oder Dritten usw.) gilt die Beschränkung für die Erstberatung nicht mehr, da es sich insoweit nicht mehr um eine Beratung oder eine Auskunft gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 RVG handelt, sondern um eine sonstige Tätigkeit, die gem. § 13 RVG i. V. m. Nr. 2400 VV RVG zu vergüten ist. Die Erstberatungsgebühr haben wir für die Fälle, in denen keine Kostenübernahme durch Dritte erfolgt und die sich auf einfach gelagerte Fälle beziehen, auf maximal 75,00 Euro pauschaliert.

## II. Beratungshilfe

Beratungshilfemandate können aus Kostengründen nicht geführt werden, sofern nicht vorab ein Beratungshilfeschein vorgelegt wird.

## III. Prozesskostenhilfe

Wenn Sie aufgrund eines geringen Einkommens die Kosten eines Rechtsstreits nicht aufbringen können, haben sie möglicherweise Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Prozesskostenhilfe kann mit oder ohne Ratenzahlung angeordnet werden. Die Einkommensgrenzen ergeben sich aus § 115 ZPO. Bei bewilligter Prozesskostenhilfe trägt die Staatskasse die Kosten Ihres Anwaltes und die Gerichtskosten, aber nicht die Kosten etwa eines gegnerischen Anwaltes für den Fall, dass Sie im Prozess unterliegen. Insoweit haben Sie auch bei bewilligter Prozesskostenhilfe immer noch ein zu kalkulierendes Kostenrisiko. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem Prozesskostenhilfe bewilligt wird, haben Sie auf Anforderung die üblichen Kostenvorschüsse zu leisten. Befindet sich ein Verfahren noch im Rahmen der Prüfung, ob Prozesskostenhilfe bewilligt wird und endet das Verfahren hier oder wird anschließend keine Prozesskostenhilfe bewilligt, haben Sie allein für die Beantragung der Prozesskostenhilfe eine 1,0 Verfahrensgebühr – berechnet auf den Wert der Hauptsache – zu zahlen, §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 3335 VV RVG. Ob bei Ihnen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorliegen kann natürlich erst beurteilt werden, wenn Sie Ihre kompletten Vermögensverhältnisse offen legen. Sofern Sie wünschen, dass wir prüfen, ob eine Prozesskostenhilfebewilligung in Betracht kommt, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit und beachten Sie bitte, dass Prozesskostenhilfe stets erst ab Antragstellung gewährt werden kann. Sofern Sie dies nicht ausdrücklich erklären, gehen wir davon aus, dass Prozesskostenhilfe nicht beantragt werden soll.

## IV. Kosten bei Arbeitsrechtsmandaten

Bei Arbeitsrechtsmandaten ist unbedingt zu beachten, dass im Arbeitsgerichtsprozess in erster Instanz eine Kostenerstattung nicht stattfindet, jede Partei hat also ihre Anwaltskosten selbst zu tragen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Verfahren gewonnen oder verloren wird oder durch Vergleich endet.

## V. Rechtsschutzversicherte Mandanten

Sofern Sie rechtsschutzversichert sind werden wir für Sie Deckungszusage bei Ihrer Versicherung einholen. Sollten Sie Kontakt zu Ihrer Rechtsschutzversicherung aufnehmen, beachten Sie bitte bei Ihrer Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung, dass Sie die Rechtsschutzversicherung immer informieren und deren Zustimmung einholen, bevor kostenauslösende Maßnahmen erfolgen. Sie sollten Ihre Rechtsschutzversicherung immer vollständig informieren. Vor Beauftragung des Anwaltes geschieht dies durch genaue Sachverhaltschilderung, später durch Zwischenberichte. Ferner empfiehlt es sich, die Korrespondenz, die wir Ihnen stets zukommen lassen, diese bei eigener Kontaktaufnahme zur Rechtsschutzversicherung zumindest in Ablichtung zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen verweisen wir auf die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen, die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegen. Bei Abschluss eines Vergleiches ist zu beachten, dass die Rechtsschutzversicherung die Kosten nur insoweit übernimmt, als die im Vergleich getroffene Kostenregelung auch dem Verhältnis zum Obsiegen bzw. Unterliegen entspricht.

## VI. Juristische Mitarbeiter

Die Bearbeitung der uns übertragenen Angelegenheiten erfolgt durch die Rechtsanwälte der Sozietät. Diese können die Arbeiten ganz oder teilweise juristischen Mitarbeitern (Referendaren, Assessoren oder Rechtsanwälten) übertragen, die dann auch berechtigt sind, Termine für die Rechtsanwälte wahrzunehmen. Wir setzen nur fachlich kompetente Mitarbeiter ein. Sollte es jedoch im Einzelfall zu Beanstandungen Ihrerseits kommen oder sollten sich Probleme bei der Bearbeitung der Angelegenheit ergeben, wenden Sie sich bitte an Herrn Rechtsanwalt Delgmann.

## VII. Haftung

Die eigenen fachlichen Qualifikationen, wie auch die Kompetenz der Mitarbeiter garantieren grundsätzlich ein fehlerfreies Arbeiten. Sollte wider Erwarten dennoch einmal der Fall eintreten, dass ein uns übertragener Fall fehlerhaft bearbeitet wurde und Ihnen hierdurch ein Schaden entsteht, so wird dieser Schaden durch unsere Haftpflichtversicherung bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000.000,00 Euro ausgeglichen. Wir sind jedoch ausdrücklich bemüht, es während der Dauer unserer Berufstätigkeit nie zu einem derartigen Fall kommen zu lassen.

## VIII. Allgemeines

Wichtig für Ihre umfassende Interessenvertretung ist, dass Sie uns vollständig über alles informieren. Hierzu gehört z. B. Ihr Einkommen und Ihr Familienstand zur Prüfung der Frage, ob Sie möglicherweise Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen können. Weiterhin gehört hierzu, ob Sie eine Rechtsschutzversicherung besitzen und welche Rechtsgebiete dort mitversichert sind. Weiterhin sollten Sie uns alles über Ihren Fall erzählen, auch wenn Sie es für völlig unwichtig halten. Gerade kleine Details können manchmal die rechtliche Beurteilung eines Falles vollständig ändern. Sofern Sie im Besitz von Urkunden sind, die für die Bearbeitung des Falles von Bedeutung sind (z. B. Miet-, Arbeits- oder sonstige Verträge, Familienbücher, Erbscheine, Testamente usw.) dürfen wir Sie bitten, uns möglichst die Originale zu überlassen, zumindest aber vollständige Ablichtungen.

Und immer gilt:

Wenn Sie Fragen haben, fragen Sie uns. Wir möchten Sie umfassend und vollständig beraten und jede Ihrer Fragen klären. Erst wenn Sie rundherum zufrieden sind, sind wir es auch.

Ihre Rechtsanwälte Delgmann + Partner